

Bernd-Rüdiger Kern
Peter-Helge Hauptmann



Das erste Semester leicht gemacht

Der erfolgreiche Jurastart
mit dem
Allgemeinen Teil des BGB



Ihr Plus: 16 Übersichten
9 Prüfschemata



leicht gemacht[®] – Fachwissen aus Taschenbüchern

■ Die Gelbe Serie: Recht

■ Die Blaue Serie: Steuer und Rechnungswesen

GELBE SERIE *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Professor Dr. Bernd-Rüdiger Kern

Das erste Semester

leicht gemacht

Der erfolgreiche Jurastart mit
dem Allgemeinen Teil des BGB

*Mit Texten aus dem Buch
Allgemeiner Teil des BGB*

von

Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann



Ewald v. Kleist Verlag Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt
Gestaltung: Michael Haas, Joachim Ramminger, Berlin
Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2022 Ewald v. Kleist Verlag Berlin

Inhalt

I. Überblick und Bausteine

Lektion 1: Bedeutung und Aufbau	5
Lektion 2: Natürliche und Juristische Personen	9
Lektion 3: Sachen und Forderungen	23

II. Dynamik

Lektion 4: Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte	26
Lektion 5: Verpflichtungen und Verfügungen	35
Lektion 6: Abgabe und Zugang von Willenserklärungen	39
Lektion 7: Angebot und Annahme	45

III. Verbraucherschutz

Lektion 8: Widerruf und Rückabwicklung	52
Lektion 9: Individualabrede und AGB	56

IV. Abweichungen vom Normalfall

Lektion 10: Geschäftsfähigkeit und Minderjährigkeit	64
Lektion 11: Formnichtigkeit und Inhaltsnichtigkeit	72
Lektion 12: Wille und Erklärung – Irrtum, Drohung, Täuschung	87
Lektion 13: Geschäftsgrundlage und Motiv	96
Lektion 14: Eigengeschäft und Stellvertretung	98
Lektion 15: Gesetzliche Vertretung und Vollmacht	103

V. Zeitfaktor und Handhabung

Lektion 16: Verjährung, Fristen, Termine usw.	109
Lektion 17: Vertragsauslegung und Rechtsausübung	119
Sachregister	125

Prüfchemata * Übersichten

Übersicht	1: Das Sammelsurium AT/BGB	8
Übersicht	2: Spielregeln	12
Übersicht	3: Rechtssubjekte – Natürliche und juristische Personen.	13
Übersicht	4: Objektives und subjektives Recht	18
Übersicht	5: Auslegung von Willenserklärungen	32
Übersicht	6: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	38
Prüfschema	1: Wirksamwerdung von Willenserklärungen	43
Übersicht	7: Rechtsbindungswille.	47
Prüfschema	2: Vertragsschluss.	48
Prüfschema	3: Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen	55
Prüfschema	4: Allgemeine Geschäftsbedingungen.	62
Prüfschema	5: Willenserklärungen und Minderjährige ab sieben Jahren	70
Prüfschema	6: Willenserklärungen, Geschäftsunfähigkeit (0 – 6 Jahre, Gestörte)	71
Übersicht	8: Wichtige Formgebote	73
Übersicht	9: Arten der Form.	77
Übersicht	10: Funktion der Formvorschriften.	78
Prüfschema	7: Nichtigkeit im AT	82
Übersicht	11: Gesetzliches Verbot (§ 134 BGB).	84
Prüfschema	8: Sittenwidrigkeit	85
Übersicht	12: Willensmängel	94
Übersicht	13: Stellvertretung und Vertretungsmacht	107
Prüfschema	9: Wirksamkeit des stellvertretenden Handelns	108
Übersicht	14: Zeitleiste Verjährung.	110
Übersicht	15: Bedingung und Befristung	117
Übersicht	16: Notrechte – Notwehr, Notstand und Selbsthilfe . . .	123

I. Überblick und Bausteine

Lektion 1: Bedeutung und Aufbau

Das **erste Semester** ist herrlich. Man kann unbeschwert die Themen an-gehen und in die Wunderwelt des BGB und der weiteren Rechtsgebiete eintauchen.

Die **erste Vorlesung** betrifft natürlich den Allgemeinen Teil des BGB. Und das ist sehr sinnvoll. Der AT/BGB ist nicht nur der Ausgangspunkt unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Bedeutung geht sogar noch weiter. Es lohnt sich also, die eher abstrakten Rechtsfestlegungen des AT/BGB durchzuarbeiten und zu erlernen. Auf einer guten Basis lässt sich dann leicht das Wissen der weiteren Rechtsgebiete aufbauen.

Unser **BGB** trat nach einem langen Findungsprozess zum historischen Datum 1.1.1900 in Kraft. Seit dem hat es sich zum **Fundament** unseres Rechtssystems entwickelt.

Eigentlich ist unser **AT/BGB** ja nur der allgemeine Teil vom gesamten BGB, also etwa vom Kaufrecht, Mietrecht oder Erbrecht. Da sich aber die vielen weiteren Gesetze des Privatrechts auf das BGB beziehen (z.B. das HGB), stellt der AT/BGB sozusagen den allgemeinen Teil des **gesamten Privatrechts** dar. Zudem: Es beziehen sich auch weitere Rechtsgebiete, wie etwa das Strafrecht, hin und wieder auf den AT/ BGB (z.B. bei Fristberechnungen oder Zustellungen).



Der **Allgemeine Teil** des BGB ist der Einstieg ins Bürgerliche Gesetzbuch und zugleich die Grundlage des gesamten Privatrechts.

Für den Aufbau des BGB wurde damals das **Klammersystem** mit Allgemeinem und Besonderem Teil gewählt. **Allgemeines**, welches für alles weitere gelten soll, wird vor die Klammer gezogen. Die **besonderen** Normen folgen dann in weiteren Abschnitten. Das Buch 1 des BGB ist damit der **Allgemeine Teil** und die Bücher 2 (Schuldrecht) bis 5 (Erbrecht) stellen den **Besonderen Teil** dar. Auch das Schuldrecht selbst wird dann z.B. wieder nach dem gleichen System in AT und BT unterteilt.

Rundgang

Wir beginnen mit einem **Vorab-Informations-Rundgang** durch den AT. Jetzt ist es an der Zeit, Ihr Gesetzbuch (oder Net-Ausdruck) des AT neben das Buch zu legen. Die eigenen Blicke ins Gesetz sind für das Verständnis unabdingbar.

- Der AT beginnt mit dem Titel 1 zu den **Natürlichen Personen, Verbrauchern** und **Unternehmen**, den §§ 1 bis 14 BGB. Bitte lesen.
- Weiter geht es mit den **Vereinen** und **Stiftungen** in den §§ 21 bis 88 BGB. Hier reicht ein Querlesen! Die Begriffe aus dem § 89 BGB sollte man mal gehört haben.
- Bedeutsam wird es jetzt in den §§ 90 bis 103 BGB über **Sachen, Tiere, wesentliche Bestandteile, Zubehör, Inventar, Früchte, Nutzungen, Gewinnungskosten** und **Lasten**. Das Durchlesen kann Ihnen hier niemand abnehmen.

Schon jetzt zeigt sich, dass das Klammersystem des BGB auch kleine Nachteile hat. Vor den Klammern, also auch hier im AT, sammeln sich Begriffe und Bestimmungen. Es kann eben nur jenes voran gestellt werden, was sich durch seine allgemeingültige Struktur auch dafür eignet. Es bildet sich so mehr oder weniger ein **Sammelsurium**. Ein wirkliches Konzept der Teile zueinander fehlt entsprechend.

Aber weiter im Rundgang, jetzt zum Allerwichtigsten:

- Die **Rechtsgeschäfte** finden sich in den §§ 104 bis 185 BGB. Dieser Drehpunkt regelt alles um **Geschäftsfähigkeit, Willenserklärungen, Vertragsschlüsse, Vertretungen, Vollmachten, Einwilligungen** und **Genehmigungen**. Auf Grund der Komplexität der Materie ist wirkliches Durchlesen wenig sinnvoll. Ein intensives Querlesen vermittelt aber einen wichtigen ersten Einblick.
- Der Abschnitt 4 behandelt **Fristen** und **Termine** (§ 186 – 193 BGB). Bitte intensiv lesen! Er ist etwas kompliziert, aber aus sich heraus verständlich.

- Spannend im wirklichen Leben ist die **Verjährung** (§ 194 – 218 BGB). Sie wird dort sinnvollerweise immer zuerst geprüft, denn für den Schuldner ist die Verjährung doch das schönste Ergebnis! In **Prüfungen** ist die Verjährung hingegen eher total langweilig. Da kein Prüfer eine verjährte Forderung in die Aufgabenstellung schreibt (wäre zu schnell lösbar), sind für Überlegungen am Ende höchstens Zusatzpunkte drin. Daher: Einmal Querlesen!
- **Rechtfertigungsgründe** (§§ 227 – 231 BGB) sucht man ja eigentlich im Strafrecht, aber auch im Zivilrecht sind **Notwehr** etc. sinnvoll untergebracht. In der Not sind eben Eingriffe z.B. ins Eigentum anderer erlaubt, die sonst verboten sind. Zudem lesen: § 226 Schikaneverbot; § 904 Aggressivnotstand!
- Der letzte Abschnitt 7 im AT befasst sich nur mit selten vorkommenden **Sicherheitsleistungen** (§§ 232 – 240 BGB). Hier reicht das Lesen der Überschriften.

Aha, angekommen beim letzten Paragraphen des AT, dem § 240 BGB, denken Sie, jetzt sind wir durch. Aber falsch – die Lehren zum AT befassen sich zudem mit dem **Verbraucherschutz**. Diese Bestimmungen schränken die fundamentalen Grundsätze des AT deutlich ein. Die AT-Darstellung wäre unvollständig, wenn dieses Gegenspiel nicht eingeschlossen würde.

Der Verbraucherschutz wurde, was auch an den vielen kleinen Buchstaben an den Paragraphen zu erkennen ist (z.B. 305c), erst in **jüngeren Zeiten** in vielen Schritten in das BGB hineingeflochten. Er ist daher in seiner Substanz auch deutlich konkreter und ausformulierter.

- Die Bestimmungen zur Wirksamkeit von **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) finden sich in den §§ 305 – 310 BGB. Die Ausführungen sind unlesbar detailliert, daher muss das Lesen der Überschriften reichen.
- Die Verbraucherschutzbestimmungen über **besondere Vertriebsformen** (Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge) sind in den §§ 312 – 312m BGB festgeschrieben. Sehr kompliziert, daher bitte nur querlesen.

Das Prinzip von **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) gehört eigentlich auch zu unserem AT/BGB. Dieser Grundsatz aus den Paragraphen des Schuldrechts